HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 51	MONTAG, DEN 23. DEZEMBER	1996

Inhalt

Tag		Seite
12. 12. 1996	Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachhochschul-Zulassungsverordnung	353
17. 12. 1996	Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr	354
17. 12. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen	355

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachhochschul-Zulassungsverordnung

Vom 12. Dezember 1996

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 der Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114), zuletzt geändert am 19. Juli 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 168), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
   „4. Fachbereich Anlagen- und Medienbetriebstechnik
   — Medienbetriebstechnik — (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)".

2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
   „8. Fachbereich Sozialpädagogik
   8.1 Sozialpädagogik
   (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
   8.2 Pflege
   (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)".

3. Nummer 11 erhält folgende Fassung:
   „11. Fachbereich Ökotrophologie,
   11.1 Ökotrophologie
   11.2 Gesundheit,
   (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)".

§ 2

Dieser Verordnung gilt erstmals zum Sommersemester 1997.

Hamburg, den 12. Dezember 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr

Vom 17. Dezember 1996

Auf Grund von § 15 Absätze 2 und 7 und § 15a Absatz 3 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Gebührensatz für die Berechnung der Sielbenutzungsgebühr wird ab 1. Januar 1997 auf 4,97 Deutsche Mark je Kubikmeter Abwasser festgelegt.

(2) In den Fällen, in denen das Grundstück nicht an einem mit einem Regenwasser- oder Mischwassersiel versehenen Weg liegt und auch nicht in ein Regenwasser- oder Mischwassersiel entwässert, wird der Gebührensatz ab 1. Januar 1997 auf 4,15 Deutsche Mark je Kubikmeter Abwasser festgelegt.

(3) Der Gebührensatz für die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche nach § 15a des Sielabgabengesetzes wird ab 1. Januar 1997 auf 0,99 Deutsche Mark je Quadratmeter und Jahr festgelegt.

(4) Die Sielbenutzungsgebühr für die Entwässerung von öffentlichen Wegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 13 Absatz 6 des Sielabgabengesetzes wird ab 1. Januar 1997 auf 53 479 000 Deutsche Mark pro Jahr festgelegt.

§ 2

Die von der Hamburger Stadtentwässerung für eigene Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe wird im Rahmen der Sielbenutzungsgebühr abgewälzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 12. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 426) außer Kraft.

(3) Für Abwassermengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 1996.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen

Vom 17. Dezember 1996

Auf Grund von § 27 Nummer 4 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162), zuletzt geändert am 17. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen vom 11. Mai 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96) erhält folgende Fassung:

„c) Rehwild

Kitze	vom 1. September bis 31. Januar
Schmalrehe	vom 16. Mai bis 15. Juni sowie vom 1. September bis 31. Januar“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 1996.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.